

Schutzkonzept COVID-19

gültig ab 28. Juni 2021

Schutzmassnahmen Schülerinnen und Schüler



- Die SuS werden immer wieder für risikoarmes Verhalten sensibilisiert. Das **regelmässige Händewaschen muss in den Unterricht eingebaut werden**, nach dem Eintreffen ins Schulhaus, nach der grossen Pause, nach dem aufs WC gehen)
- Es gelten die folgenden **Verhaltensregeln**:
 - Kein Händeschütteln
 - Kein Teilen von Essen und Trinken
 - Kranke Kinder bleiben zu Hause (siehe Ablaufschema „Erkältungs- und Krankheitssymptome“)
- keine besonderen Abstandsregeln untereinander
- mindestens 1.5m Abstand zu Erwachsenen
- Schülerinnen und Schüler können **freiwillig** eine Gesichtsmaske tragen.



Schutzmassnahmen Erwachsene



- **Im Inneren der Schulhäuser** tragen **alle erwachsenen Personen** eine Gesichtsmaske, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Diese Regelung gilt für **alle Angestellten der Schule Strengelbach**, das Reinigungspersonal sowie für die Eltern.
- Im Eingangsbereich steht ein Ständer mit Desinfektionsmittel **für Erwachsene** zur Verfügung. Eigene Flaschen/Gefässe können beim Hauswart mit Desinfektionsmittel aufgefüllt werden
- Es stehen Desinfektionsflaschen in den Lehrerzimmern und Büros zur Verfügung sowie Desinfektionsflaschen für die individuelle Kontaktstellen- und Oberflächen-Einsprühung in den Unterrichtszimmern.
- In den Unterrichtsräumen gilt eine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann. Der **Mindestabstand** gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen beträgt **1.5 m**.
- Es werden die folgenden **Barrieremassnahmen** eingesetzt:
 - Es stehen für die Unterrichtszimmer Plexiglas-Schutzscheiben (50x50 cm) als Tröpfchenschutz zur Verfügung.
 - Gesichtsmasken für Angestellte der Schule Strengelbach stehen zur Verfügung.



Ausflüge, Lager und Schulanlässe

- **Schulreisen und Klassenlager** sind unter Einhaltung von Schutzmassnahmen **erlaubt**.
- **Ausflüge und Exkursionen** ins Freie und in die nähere Umgebung sind möglich. Dabei sind wo immer möglich individuelle Verkehrsmittel (Velo, private Reiseunternehmen oder Anreise zu Fuss) zu nutzen. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, gilt eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Besuche der Gemeindebibliothek, von Museen und kulturelle Aktivitäten sind für Schulklassen möglich. Die Schutzkonzepte der betreffenden Institutionen sind einzuhalten.
- **Öffentliche Schulanlässe und Schulveranstaltungen mit erwachsenen Personen** sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand, Hygieneregeln, Gruppengrössen und Maskentragpflicht in Innenräumen) **wieder möglich**.
- Bei der Planung von Klassen- und Schulanlässen die Schulleitung vorgängig kontaktieren, da vor allem bei **Anlässen mit erwachsenen Personen in Innenräumen zusätzliche Schutzmassnahmen** gelten.



Organisatorische Schutzmassnahmen - Spezielles

- ❓ **Der Zutritt zu den Schulhäusern bzw. Kindergärten für Erwachsene** ist auf ein Minimum zu beschränken. Spontane Kontakte mit Eltern sollen vermieden werden, notwendige Abmachungen sollen telefonisch getroffen oder ein gemeinsamer Termin vor Ort vereinbart werden.
- Es ist wichtig, dass wichtige **Elterngespräche** unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, Lüften, Hygienemassnahmen) vor Ort durchgeführt werden können. **Elterngespräche können in gegenseitiger Absprache auch virtuell** (telefonisch oder per Videochat) **durchgeführt werden.**
- Teamsitzungen, Besprechungen und schulinterne Weiterbildungen können vor Ort durchgeführt werden. Bei Präsenzveranstaltungen sind alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen (Hygiene- und Verhaltensmassnahmen, Abstandsregeln, Maskentragpflicht in Innenräumen) einzuhalten.
- Ist eine Besprechung vor Ort, beispielsweise ein **Personalgespräch**, dringend angezeigt, sind alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen (Hygiene- und Verhaltensmassnahmen,) einzuhalten.
- In allen Lehrerzimmern und Kindergärten stehen **Gesichtsmasken** für den Gebrauch am Arbeitsplatz zur Verfügung. Die Bestände werden regelmässig durch die Schulverwaltung aufgefüllt. Für **besonders gefährdete Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können**, werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.



Erkrankung COVID-19 oder Verdacht auf Erkrankung

- **Isolation und Quarantäne**

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des Contact Tracing Centers Aargau (CONTI) und die Anweisungen zur Isolation und Quarantäne des BAG bindend.

Neu erkrankte Personen werden vom CONTI systematisch kontaktiert, damit Kontaktpersonen eruiert werden und notwendige Massnahmen erfolgen können. Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

- Erwachsene Personen sowie Schülerinnen und Schüler, **die aus einem Land mit erhöhtem Ansteckungsrisiko in die Schweiz einreisen (Liste Risikoländer mit besorgniserregender Virusvariante)**, müssen sich direkt in eine zehntägige Quarantäne begeben und ihre Einreise innerhalb von zwei Tagen dem Kantonsärztlichen Dienst melden. Ein negatives Testergebnis nach 7 Tagen Quarantäne oder eine COVID-19-Impfung können die Quarantänepflicht verkürzen.
- **Meldepflicht:** Erkrankt jemand vom Schulpersonal oder eine Schülerin oder ein Schüler an COVID-19, ist die Schulleitung so rasch als möglich zu informieren. Die Schulleitung nimmt dann Kontakt mit der Schulaufsicht auf, um die nächsten Schritte zu besprechen.
- Es ist wichtig, dass möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus erkannt werden. Deshalb wird auch bei leichten Symptomen ein Test empfohlen, der seit Ende Juni 2020 kostenlos ist. **Vorgehensweise bei Verdacht von auftretenden Symptomen:**
 - Zu Hause bleiben
 - Kontaktaufnahme mit Hausarzt bzw. Kinderarzt, um die Situation zu besprechen
 - Achtung: Kinder unter 12 Jahren müssen nicht in allen Fällen getestet werden!
 - Nach einem positiven Testergebnis: Selbstisolation und Meldepflicht.